

Nr. 6553.

**Gesetz, betreffend die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde.
Vom 18. Juli 2021.**

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

§ 1.

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt zugelassen zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder physische und psychische Schäden bei Menschen.

Wer die Erlaubnis erhalten hat, führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

§ 2.

Über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet das Reichsgesundheitsamt.

§ 3.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn grob fahrlässige, vorsätzliche, oder strafbare Handlungen gegen das Heilpraktikergesetz oder die -verordnung eintreten oder bekannt werden. Über den Entzug der Erlaubnis entscheidet das Reichsgesundheitsamt.

§ 4.

Die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ wird strafrechtlich verfolgt.

§ 5.

Naturheilmittel, Diagnoseverfahren und Therapiemethoden dürfen von Heilpraktikern im Rahmen ihrer Berufsausübung vollumfänglich angewendet werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 18. Juli 2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Der Präsidialsenat.
Thomas Möllentin.
